

Satzung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Aufgaben und Ziele
- § 3 Art und Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Ehrenmitgliedschaft
- § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Vereinsbeitrag
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe
- § 9 Hauptversammlung
- § 10 Aufgaben des Vorstandes
- § 11 Der Vorstand
- § 12 Beurkundung des Beschlüsse der Organe
- § 13 Rechnungsprüfer
- § 14 Haftpflicht
- § 15 Auflösung des Vereins
- § 16 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
„Förderverein Eisstadion Türkheim“ e.V. und wurde am 22.02.2016 gegründet
2. Der Sitz des Vereins ist Türkheim und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Eissports, insbesondere durch
 - den Erhalt des Eislaufstadions in Türkheim
 - die Förderung und Unterstützung des Eissports in Türkheim.Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erhält seine Mittel aus Beiträgen seiner Mitglieder, Spenden und soweit erreichbar, Zuschüsse der öffentliche Hand.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf des Vereinsvermögen.
5. Die durch die jeweils geltenden Bestimmungen der Abgabenordnung gezogenen Grenzen für den Geschäftsbetrieb sind ständig zu beachten.

§ 3 Art und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 1. ordentlichen Mitglieder
 2. fördernde Mitglieder
 3. Ehrenmitgliedern
2. ordentliche Mitglieder können sein:
 1. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
 2. Erwachsene ab 18 Jahre
3. Fördernde Mitglieder können sein:

Juristische Personen und Vereinigungen die bereit sind, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann Persönlichkeiten, die sich besonders und die Belanges des Vereins verdient gemacht haben, verliehen werden.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf den Tag der schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand folgenden Kalendermonat, soweit nicht ein anderer Beginn erklärt wird. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Verleihung durch die Mitgliederversammlung
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann durch vierteljährliche , schriftliche Kündigung zum Schluss eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei groben Verstößen gegen die Satzung. Ein Ausschlussgrund ist bei Rückstand mit zwei Jahresbeiträgen, trotz Mahnung des Vorstandes.
4. Mit dem Ausscheiden erlöschen sämtliche, durch die Mitgliedschaft erworbene Rechte, jedoch bleibt die Haftung für etwaige nicht erfüllte persönlichen Verpflichtungen bestehen. Dem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe, welche zum Ausschluss geführt haben, schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann bei der Vereinsleitung innerhalb vier Wochen Berufung eingelegt werden.

§ 6 Vereinsbeitrag

1. Die Höhe der Beiträge für ordentliche Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt-
2. Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten und wird im Lastschrifteneinzugsverfahren erhoben
3. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus § 2
2. Jedes volljährige Mitglied nach § 3 hat das aktive und passive Wahlrecht.
3. Mitglieder nach § 3, Abs. 3 haben nur das passive Wahlrecht, wobei juristische Personen oder Vereinigungen jeweils nur eine Stimme haben.
4. Die Pflichten der Mitglieder bestehen in der wirksamen Förderung und Unterstützung, Bestrebungen des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereines sind:

1. die Hauptversammlung; dies ist die Mitgliederversammlung, sie wird alle zwei Jahre einberufen
2. der Vorstand; der Vorstand umschließt alle in der Hauptversammlung gewählten Vorstandmitglieder.

§ 9 Hauptversammlung

1. Alle zwei Jahre hat die ordentliche Hauptversammlung stattzufinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, als schriftliche Einberufung gilt auch der Zugang per Fax oder E-mail, durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Hauptversammlung wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Der Hauptversammlung sind vorbehalten:
 1. die Wahl der Organe nach § 8 Ziffer 2
 2. die Wahl der Rechnungsprüfer
 3. Änderung der Satzung
 4. Festsetzung der Höhe der Beiträge
 5. Entgegennahme des Jahresberichtes und Genehmigung der geprüften Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 6. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 7. Auflösung des Vereins
3. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet außer im Falle des § 15 mit einfacher Mehrheit, Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Jahresversammlung (auch Mitgliederversammlung) die Jahresversammlung findet zwischen den Hauptversammlungen einmal in Jahr statt
5. Mitgliederversammlung (außerordentlich) eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die schriftlich beantragen

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter schriftlich, oder fernmündlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter erteilt bzw. legt entsprechende Kompetenzen fest. Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Schriftführer je einzeln.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder Beirates vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vorstand ein neues Mitglied für die Restzeit hinein zu wählen.

§ 11 der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden

3. dem Geschäftsführer
4. dem Kassier
5. dem Schriftführer
6. dem Marketingbeauftragten

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Ferner können max. 6 Beiräte gewählt werden, die den Vorstand bei seinen Aufgaben unterstützen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

§ 12 Beurkundung oder Beschlüsse der Organe

Die Beschlüsse der Organe nach § 8 sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser zu unterschreiben.

§ 13 Rechnungsprüfer

Von der Hauptversammlung sind zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Ihnen obliegt die jährliche Prüfung der Kassen und Buchführung und der Bericht in der Hauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung.

§ 14 Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitglieder nicht für etwaige Schäden, Gefahren und Sachverluste bei vereinsinternen Veranstaltungen. Dies gilt auch bei Beförderung von Mitgliedern mit Privaten oder öffentlichen Verkehrsmitteln zu diesen Veranstaltungen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann die Haupt- bzw. Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von drei Monaten, vom Tage der beschlussunfähigen Versammlung an gerechnet, eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung muss die Auflösung angekündigt werden.
2. Die Auflösung ist beschlossen, wenn mindestens 2/3 der Anwesenden dafür stimmen.
3. Bei Auflösungen des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Deutsche Kinderkrebsstiftung der Deutschen Leukämie-Forschungshilfe Adenauerallee 134, 53113 Bonn", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Türkheim, den 22.02.2016